

Reglement Spezialfonds "Hochwasser"

Art. 1 Rechtsgrundlage

Der Spezialfonds "Hochwasser" stützt sich auf Art. 11a der Statuten des Matte-Leists vom März 2007.

Art. 2 Zweck

Kapital und Erträge des Spezialfonds "Hochwasser" dienen ausschliesslich

- a) der Nothilfe während und unmittelbar nach einem Hochwasser in der Matte,
- b) für entstandenen Schaden, der nicht versichert war (Ausnahme in Art. 5, Abs. 3) sowie
- c) für die Umsetzung von Massnahmen zur Verhinderung von zukünftigen Hochwasserschäden (Prävention) in der Matte.

Art. 3 Verwaltung des Fonds

Der Fonds wird vom Verein Matte-Leist verwaltet. Zuständig dafür ist der Vorstand des Vereins. Er hat das Geld mündelsicher anzulegen. Die jederzeitige Verfügbarkeit muss für 100% des vorhandenen Kapitals sichergestellt sein.

Für den Fonds wird eine separat auszuweisende Spartenrechnung geführt. Die Rechnung wird jedes Jahr an der Hauptversammlung des Vereins Matte-Leist aufgelegt.

Die Rechnung ist vorgängig von den Revisoren des Matte-Leist zu revidieren.

Art. 4 Kommission "Hochwasser"

Für die Behandlung von Gesuchen um Beiträge aus dem Spezialfonds "Hochwasser" ernennt der Vorstand des Vereins Matte-Leist eine Kommission aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Der Vorsitzende dieser Kommission sollte nach Möglichkeit entweder dem Beratungs- und Sozialdienst der Kirchgemeinde Nydegg, dem Sozialamt der Stadt Bern oder dem Schweizerischen Roten Kreuz, Fachstelle Katastrophenhilfe Schweiz, angehören.

Die Kommission arbeitet unabhängig vom Vorstand des Matte-Leists. Ihre Entscheide betreffen Gutheissung, teilweise Gutheissung oder Ablehnung der Gesuche sind endgültig.

Art 5 Beitragsgesuche

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Fonds.

Beitragsberechtigt sind Bewohner oder Inhaber von Betriebsstätten und Institutionen in der Matte. Für Beiträge an Präventionsmassnahmen ist zudem die Mitgliedschaft im Matte-Leist vorausgesetzt.

Finanzielle Nothilfe im Sinne von Art. 2 Bst. a kann die Kommission von sich aus und sofort gewähren, ein schriftliches Gesuch ist nicht vorausgesetzt.

Die Beitragsgesuche im Sinne von Art. 2 Bst. b sind der Kommission innerhalb von 60 Tagen seit dem Schadenereignis einzureichen. Das Gesuch muss den entstandenen Schaden umschreiben und beziffern und hat alle Angaben und Belege gemäss dem Gesuchsformular der Katastrophenhilfe des Schweizerischen Roten Kreuzes zu enthalten.

Beitragsgesuche im Sinne von Art 2 Bst. c haben die Präventionsmassnahme und deren Wirksamkeit fachmännisch und detailliert zu umschreiben und deren voraussichtliche oder bereits entstandenen Kosten zu beziffern und zu belegen.

MATTE-LEIST

Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, schriftlich Rechenschaft darüber abzulegen, welche anderweitigen Präventionsbeiträge oder Entschädigungen sie in der gleichen Sache beantragt haben. Versicherbare aber nicht versicherte Schäden werden nur in Härtefällen durch den Spezialfonds gedeckt.

Gesuche um Präventionsmassnahmen können nur gutgeheissen oder teilweise gutgeheissen werden, wenn deren Realisierung sinn- und massvoll sowie erfolgversprechend. Die Realisierung muss für den Gesuchsteller ein finanzieller Härtefall sein.

Art. 6 Äufnung des Fonds

Der Fonds besteht aus den nicht verwendeten Spendengeldern von 2005 (Hochwasser August 2005). Die Erträge des Fonds werden dem Fonds zugerechnet.

Der Fonds kann geäufnet werden durch Zuwendungen Dritter oder Spendengelder bei allfälligen späteren Hochwasserereignissen.

Art. 7 Spesen und Vergütungen

Spesenentschädigungen und Vergütungen der Kommissionsmitglieder oder von ihnen beigezogener Dritter gehen zu Lasten des Fonds. Über die Spesenentschädigungen und Vergütungen entscheidet der Vorstand.

Bern, 22. April 2009